



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Beibehaltung der Ausnahme im Geldwäschegesetz

Aktuell seit 30.06.2026 19:48:02

#### Angegeben von:

Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. (R001485) am 25.06.2024

#### Beschreibung:

Das terrestrische Automatenpiel in Deutschland unterliegt nicht dem Geldwäschegesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a) GWG). Bei Geldspielgeräten (nach § 33c GewO) gibt es aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, der geringen Einsatzhöhe und der niedrigen Gewinnhöhe auf Spielerseite als dem regelungssystematischen Ansatzpunkt der Geldwäscheprävention nur ein sehr geringes Geldwäscherisiko. Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. begrüßt die neue EU- Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, die in Art. 4 Abs. 1 weiterhin die Möglichkeit der Mitgliedstaaten beinhaltet, bestimmte Glücksspielsektoren auf der Grundlage einer Risikobewertung zu befreien.

#### Betroffene Interessenbereiche (1)

---

Öffentliches Recht [[alle RV hierzu](#)]

#### Betroffene Bundesgesetze (1)

---

[GwG 2017](#) [[alle RV hierzu](#)]